



STADT MEERBUSCH

Fachberatung Kinderschutz

Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend

Stand Juli 2017

Fachberatung Kinderschutz

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in ihrer Tätigkeit manchmal mit Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung für das geistige, körperliche und seelische Wohl konfrontiert. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Fachberatung Kinderschutz gehört zum Aufgabengebiet des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend der Stadt Meerbusch und soll dazu beitragen, den Schutz für Kinder und Jugendliche besser zu gewährleisten. Die Unterstützung zielt darauf, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden und Kindern, Jugendlichen und Eltern frühzeitig Hilfen angeboten werden. Zu diesem Zweck werden die Daten der Familie in anonymisierter Form übermittelt.

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle. Die Koordination erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.

- Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle, Telefonnummer: 02159-916491
- Bereitschaftsdienst des ASD, Telefonnummer: 02159-916528

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt auf Grundlage dieses Konzeptes, inklusive der Dokumentationsvorlagen.

Rechtliche Grundlagen

Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern / Jugendlichen stehen und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sollen die Situation mit den Betroffenen erörtern und auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Sie haben hierfür gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch zu nehmen, um eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kindern / Jugendlichen durchzuführen. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger.

Zielgruppe

Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen stehen:

- ❖ BerufsgeheimnisträgerInnen - § 4 KKG: Ärzte, Hebammen, PsychologInnen, LehrerInnen, (Schul-)SozialarbeiterInnen, Fachkräfte in Beratungsstellen etc.
- ❖ Personen im beruflichen Kontext - § 8b SGB VIII: SchulbusfahrerInnen, PhysiotherapeutInnen, TrainerInnen, AusbilderInnen, etc.
- ❖ Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- / Jugendhilfe - § 8a Abs. 4 SGB VIII: Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten, etc.

Die Fachberatung Kinderschutz richtet sich an Einzelpersonen oder an Gruppen und kann einmalig oder prozesshaft erfolgen. Je nach Anliegen erfolgt die Beratung auch telefonisch.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte können auf eine mögliche Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche hinweisen, sie dienen zur Orientierung und stellen keine abschließende Auflistung aller Gefährdungsaspekte dar:

- ❖ Äußeres Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen: Zeichen von Verletzungen, mangelhafte Hygiene, Mangelernährung, mangelnde medizinische Versorgung, nicht witterungsgemäße Bekleidung, etc.
- ❖ Verhalten des Kindes / Jugendlichen: Zurückgezogenheit, depressive Stimmung, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Bindungsverhalten, Schulschwänzen, Delinquenz, Drogenkonsum, etc.
- ❖ Verhalten der Erziehungspersonen: Nichtbeachtung der kindlichen Bedürfnisse, Gewalt gegenüber dem Kind / Jugendlichen, elterliche Gewalt untereinander, Verletzung der Aufsichtspflicht, Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen, Vernachlässigung, etc.
- ❖ Lebenssituation der Eltern/ Familie: Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, soziale Isolation, der Familie, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben, Obdachlosigkeit, Vermüllung und Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz für Kinder, etc.

Aufgaben der Fachberatung Kinderschutz

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist beratend im Einzelfall tätig und trägt die Verantwortung für den Beratungsprozess zur Gefährdungseinschätzung und zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Sie unterstützt die ratsuchende und fallverantwortliche Person durch:

- ❖ Informationen zu Rolle / Auftrag und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages,
- ❖ Strukturierung der Gefährdungseinschätzung, Dokumentation des Prozesses,
- ❖ Planung von Handlungsschritten zur Einbeziehung von Eltern, Kindern / Jugendlichen, Vor- / Nachbereitung von Gesprächen mit den Beteiligten,
- ❖ Informationen über regionale Hilfsangebote,
- ❖ Empfehlung über das weitere Vorgehen / über geeignete Schutzmaßnahmen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügt über folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

- ❖ Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- ❖ Rechtliche Grundlagen / Datenschutz im Kinderschutzkontext,
- ❖ Einschätzung hinsichtlich Erziehungs- / Veränderungskompetenzen von Eltern,
- ❖ Leistungsspektrum verschiedener örtlicher Hilfen/ Netzwerke,
- ❖ Anleitung zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern und Kindern,
- ❖ Mehrjährige Berufserfahrung / Qualifizierung zum Kinderschutz.

Ablauf und Ziel der Fachberatung Kinderschutz

Die Fachberatung Kinderschutz soll die ratsuchende Person unterstützen, die Gefährdungssituation einzuschätzen und Kinder / Jugendliche und Eltern zu beteiligen und zu motivieren, Hilfen anzunehmen und die Gefährdung abzuwenden:

- ❖ Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die anfragende, ratsuchende Person / Institution. Gemeinsam werden Auftrag und die weitere Vorgehensweise geklärt. Die anonymisierte Datenerhebung von gewichtigen Anhaltspunkten dient als Reflexionshilfe zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen. Die anfragende Person ist verantwortlich für den Klärungs- und Hilfeprozess, während die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verantwortlich für den Beratungsprozess ist.

❖ Beratung / Beratungsprozess:

- Es wird erörtert, welche Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gemeinsam erfolgt eine Einschätzung zur Gefährdungssituation.
- Es wird geklärt, wie Eltern und Kinder / Jugendliche durch die ratsuchende Person einbezogen werden können.
- Es wird erarbeitet, welche Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdungssituation notwendig sind und wie Eltern und Kinder / Jugendliche zur Annahme von Hilfen motiviert werden können.
- Es wird vereinbart, ob die Gespräche zwischen ratsuchender Person und Familie gemeinsam vorbereitet / ausgewertet werden.
- Es wird bewertet, ob die Eltern in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden und den Schutz für Kinder / Jugendliche wieder herzustellen oder ob andere Maßnahmen erforderlich sind.

Anfragende Personen / Institutionen und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stehen im Austausch zu Prozess und Ergebnis. Gemeinsam werden entsprechende Handlungsschritte bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung vereinbart. Prozess und Ergebnis des Beratungsgespräches werden dokumentiert.

❖ Auswertung und Abschluss der Beratung:

Der Abschluss der Fachberatung Kinderschutz ist in der Regel ein gemeinschaftliches Ergebnis der anfragenden Person und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Konsens. Das Ergebnis der Fachberatung wird dokumentiert. Für den Fall, dass eine Meldung beim Jugendamt erfolgen muss, erfolgt eine Unterstützung dahingehend, dass die Meldung inhaltlich strukturiert unter Berücksichtigung der einrichtungsinternen Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt.

❖ Dissens

Ziel der Fachberatung Kinderschutz ist es, einen Konsens zu Problemsicht der Kindeswohlgefährdung, der Kooperations- und Leistungsfähigkeit von Eltern sowie über notwendige Handlungsschritte zu finden. Ist der Dissens nicht lösbar und hat eine weitere Gefährdung für das Kind zur Folge, werden die Leitungsebenen der fallführenden Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Klärung einbezogen.

Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung nehmen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ regelmäßig an Interventionen / Supervisionen und Fortbildungen teil.

Die Fachberatung soll auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Aufgabe in Meerbusch zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen.

Anlagen

Bogen Kontaktaufnahme
Bogen Datenerhebung
Bogen Beratung
Meldebogen ans Jugendamt (falls keine einrichtungsinterne Vorlage vorhanden ist)
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
Rechtliche Grundlagen

Bogen A: Kontaktaufnahme – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Datum:

Uhrzeit:

Ansprechpartner

Name:	Einrichtung / Funktion:	bestens erreichbar unter: <input type="checkbox"/> Telefon: _____ <input type="checkbox"/> Mobil: _____
-------	-------------------------	---

Kind / Jugendlicher (Anonym)

Alter / Geschlecht:	Ggf. KITA / Schule, Klasse:	Wohnhaft bei:
---------------------	-----------------------------	---------------

Anlass für die Kontaktaufnahme

(Was wurde beobachtet, wie häufig / intensiv, wer war beteiligt, was wurde unternommen, etc.?)

Fortsetzung als Anlage

Vereinbarungen

(Weiteres Vorgehen / Termin)

Fortsetzung als Anlage

Unterschrift „insoweit erfahrene Fachkraft“:

Bogen B: Datenerhebung – Vorlage für die Einrichtung / Fallführende Fachkraft:
Bitte den Bogen detailliert und ohne Namensnennung ausfüllen.

Daten zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen und die konkrete Beschreibung des Sachverhaltes sind Grundlage zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Alter des Kindes: _____ Jahre männlich weiblich

1. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild / Verhalten des Kindes / des Jugendlichen

- Grundversorgung, z.B. Ernährung, Kleidung, Aufsicht, medizinische Versorgung:
- Körperliche Erscheinung / Krankheiten, z.B. Verletzungen, auffällige Rötungen, Müdigkeit:
- Psychische Erscheinung, z.B. traurig, verschlossen, ängstlich, apathisch, distanzlos:
- Kognitive Erscheinung, z. B. Sprache, Konzentration, Über- / Unterforderung:
- Sozialverhalten, z. B. Freunde / Integration, aggressiv, überangepasst, lügt:

2. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten der Eltern

- Soziale Situation, z.B. Wohnumfeld, Integration:
- Finanzielle / materielle Situation, z.B. Arbeitssituation, Einkommenssituation, Wohnverhältnisse:
- Persönliche Situation der Mutter, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Persönliche Situation des Vaters, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen - z.B. Zuwendung, Aufmerksamkeit, Bindung:

3. Ressourcen des Kindes / Jugendlichen, der Familie und des sozialen Umfeldes

- Ressourcen des Kindes / Jugendlichen - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen der Eltern - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen im sozialen Umfeld:

4. Kooperationsbereitschaft der Eltern mit der Einrichtung / fallführenden Fachkraft

- Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern / Mutter/ Vater:
- Einhaltung von Terminen:
- Umsetzung von Ratschlägen und Empfehlungen:

5. Bisherige Maßnahmen

Was wurde bereits von Ihnen / Ihrer Einrichtung unternommen?

- Interne Fallbesprechung:
- Gespräch in der Schule / Kita:
- Hausbesuch:
- Sonstiges:

Gesprächsbeteiligte:

Vereinbarungen:

Ergebnis:

- Fortsetzung als Anlage

Datum:

Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft:

Bogen C: Beratung / Auswertung – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Das Beratungsprotokoll zur Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII bzw. nach Art. 1 BKiSchG (§ 4 KKG) ist pseudonymisiert geführt.

1. Beratungsgespräch

Datum:

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Institution:

Teilnehmer:

2. Ergebnis der Auswertung

Es fehlen noch Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen in folgenden Bereichen vor:

nein ja, bitte erläutern

Vernachlässigung:

körperliche Gewalt / Misshandlung:

psychische Gewalt / Misshandlung:

sexualisierte Gewalt / Misshandlung:

Sonstiges:

Kooperationsbereitschaft der personensorgeberechtigten Eltern:

Anmerkungen:

3. Vereinbarungen

Was wird vereinbart? Wer kümmert sich? Bis wann?

1.

2.

3.

4.

5.

Die Fachkräfte der anfragenden Einrichtung überprüfen bis zum _____,
ob die getroffenen Absprachen umgesetzt und eine kindeswohldienliche Veränderung erzielt wurde.

Ort:

Datum:

Fallverantwortliche Fachkraft:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Meldebogen ans Jugendamt – Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Allgemeiner Sozialer Dienst, Telefon 02159-916528, Fax 02159-916534

Kontaktdaten der fallführenden Fachkraft	
Datum:	Name:
Uhrzeit:	Telefon:
Einrichtung:	Mail:
Bezug zum Kind:	

Daten zur Familie	
Mutter	
Adresse	Telefonnummer
Vater	
Adresse	Telefonnummer
Sorgerecht hat:	
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft	
Kind 1	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 2	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 3	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 4	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:	
Anmerkungen:	

Inhalt der Meldung
<p>Wer hat beobachtet:</p> <p>Was wurde beobachtet:</p> <p><input type="checkbox"/> Vernachlässigung (<i>Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung (<i>Hand / Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Seelische Misshandlung (<i>Bedrohung, Beschimpfung, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch / Übergriff</p> <p><input type="checkbox"/> Häusliche Gewalt (<i>beteiligt, Zeuge, etc.</i>)</p> <p><i>ERLÄUTERUNG:</i></p>

Seit wann / wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Gesamteindruck des Kindes:

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Anmerkungen:

Beratung und Gefährdungseinschätzung

Information an Leitung am:

Beratung zum Kinderschutz gemäß §§ 8a,b SGB VIII am:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Anmerkungen:

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Beteiligung des Kindes / Jugendlichen:

Datum, Thema, Ergebnis:

Beteiligung der Eltern:

Datum, Thema, Ergebnis:

Unterstützungsangebote:

Welche Hilfen, Ergebnis:

Sonstiges:

Ergebnis der abschließenden Gefährdungseinschätzung

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:

Vernachlässigung

Körperliche / seelische Gewalt

Sexuelle Gewalt

Häusliche Gewalt

Die Eltern sind nicht mitwirkungsbereit, die Gefährdung abzuwenden.

Die Eltern sind mitwirkungsbereit, aber nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation:

ja

nein

Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert:

ja

nein

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Fachkraft

Leitung

Anlage Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind immer alters- und entwicklungsspezifisch zu betrachten.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen)
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig unentschuldig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden/pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Familie in finanzieller/ materieller Notlage, Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten/verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft / Mitwirkungsfähigkeit der Personensorge- / Erziehungsberechtigten

- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

Rechtliche Grundlagen - Die gesetzlichen Grundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Fachliche Beratung / Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß 8 b SGB VIII

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berupspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Datenschutz

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Mit den Daten der Familien ist grundsätzlich sorgsam umzugehen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zu ihrer Lebenssituation weitergeben, durch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren begrenzt. Ein rechtlich zulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten ohne Einwilligung an Dritte gefährdet möglicherweise wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zu dem Kind. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

Erhebung bei Dritten (KiTa / Schule etc.) darf nur dann erfolgen, wenn sie beim Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen kann oder der Art der jeweiligen Aufgabe geschuldet ist. Datenerhebung bei Dritten muss als Grundrechtseingriff, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, immer im begründeten Einzelfall umgesetzt werden. Sie ist also die Ausnahme und nicht die Regel.

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

§ 62 Abs. 3 SGB VIII gestattet in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten der Erstmeldung einer Kindeswohlgefährdung lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder nur durch Anrufung des Familiengerichtes begegnet werden kann. Verweigern die Eltern jedoch die notwendigen Informationen, ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten, ohne Mitwirkung der Eltern, einzuholen. Voraussetzung ist, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegt. Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten bereits für die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichtes abgewendet werden kann, zulässig ist.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle. § 8a SGB VIII schreibt das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. § 64 SGB VIII Abs. 2a erlaubt, sich mit externen oder anderen Fachkräften auszutauschen. Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, sind die Sozialdaten jedoch zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 65 SGB VIII

Sozialdaten, die den Mitarbeitern eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, nur weitergegeben werden an das Vormundschafts- oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8a SGB VIII; die Fachkraft, die aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Risikoeinschätzung notwendig sind; die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden.

Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden

Das Jugendamt ist nicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Diese Entscheidung steht in dessen fachlichem Ermessen. Die Jugendämter haben im Einzelfall abzuwägen welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.